

**Lernsituation 9.1 - 6**  
**Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die tarifliche Einkommensteuer gem. § 35 EStG vornehmen**

**Ausgangssituation**  
 Der Mandant, Ole Muster-Neukum, 40 Jahre alt, ledig und wohnhaft in Solingen, betreibt unter der Firma O. Muster-Neukum e. K., einen Textileinzelhandel. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Im Jahr 2024 erzielt Herr Muster-Neukum einen steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 90.000,00 €. Außer diesen Einkünften erzielt Herr Muster-Neukum im Jahr 2024 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 10.000,00 €. Seine abzugsfähigen Sonderausgaben betragen im Kalenderjahr 2024 8.000,00 €. Außergewöhnliche Belastungen sind im Kalenderjahr 2024 nicht angefallen. Es liegen keine weiteren Steuerermäßigungstatbestände vor.

**Handlungsauftrag 1**

Ermitteln Sie für Herrn Muster-Neukum die Höhe der Gewerbesteuerbelastung für den Erhebungszeitraum 2024, wenn die Gemeinde Solingen einen Gewerbesteuerhebesatz für 2024 von 475 % festgelegt hat. Es liegen keine Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG, keine Kürzungen gem. § 9 GewStG und keine Gewerbeverluste aus Vorjahren vor.



Berechnung der Gewerbesteuerbelastung 2024	€

**Handlungsauftrag 2**

Ermitteln Sie für Herrn Muster-Neukum die Höhe der tariflichen Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2024. Nennen Sie dabei alle für den Fall relevanten Fachbegriffe des Veranlagungschemas.

Berechnung der tariflichen Einkommensteuer 2024	€

### Handlungsauftrag 2

Informieren Sie sich mithilfe der angegebenen Rechtsgrundlagen und Informationen, ob die ermittelte Gewerbesteuer auf die tarifliche Einkommensteuer des Herrn Muster-Neukum anrechenbar ist.



### Grundlagen der Steuerermäßigung nach § 35 EStG

#### Anwendungsbereich

Die Steuerermäßigung gilt insbesondere für Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, atypisch stille Gesellschafter [...], die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) unterliegen zwar auch der Gewerbesteuer, die Steuerermäßigung nach § 35 EStG ist jedoch auf **Kapitalgesellschaften nicht anwendbar**.

#### Berechnung

##### Schritt 1 Anrechnungsvolumen bestimmen

##### § 35 (1) S. 1 EStG

Die Steuerermäßigung beträgt das 4-fache des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags.

##### § 35 (1) S. 5 EStG

Der Abzug der Steuerermäßigung ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

Anrechnungsvolumen = der jeweils niedrigere Betrag

#### Beispiel

Steuerpflichtiger A (Einzelveranlagung) erzielt im VZ 2024 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG in Höhe von 56.000,00 €. Der Gewerbesteuermessbetrag beträgt 1.100,00 € und die festgesetzte Gewerbesteuer 4.180,00 €.

Steuerermäßigung $4 \times 1.100,00 \text{ €}$	4.400,00 €
tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer	4.180,00 €

**Anrechnungsvolumen** 4.180,00 €

<p><b>Schritt 2</b> <b>Ermäßigungs- höchstbetrag berechnen</b></p>	<p><b>§ 35 (1) S. 2 EStG</b></p> <p>Die Steuerermäßigung ist begrenzt auf den Ermäßigungshöchstbetrag:</p> $\frac{\text{Summe der positiven gewerblichen Einkünfte}}{\text{Summe aller positiven Einkünfte}} \times [\dots] \text{tarifliche Steuer}$ <p>Die positiven Einkünfte im Sinne der Berechnungsformel sind die positiven Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart. Positive und negative Einkünfte innerhalb einer Einkunftsart sind zu saldieren (horizontaler Verlustausgleich). Dagegen ist ein sog. vertikaler Verlustausgleich (Verrechnung positiver und negativer Einkünfte unterschiedlicher Einkunftsarten) nicht durchzuführen.</p> <p><b>Fortsetzung Beispiel</b></p> <p>Steuerpflichtiger A (Einzelveranlagung) erzielt im VZ 2024 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG in Höhe von 56.000,00 € und einen Verlust Vermietung und Verpachtung in Höhe von 20.000,00 €. Es liegen keine weiteren Steuerermäßigungstatbestände vor. Die tarifliche Einkommensteuer für den VZ 2024 beträgt 3.328,00 €.</p> <p>Der Ermäßigungshöchstbetrag berechnet sich wie folgt:</p> $\frac{56.000}{56.000} \times 3.328 = \underline{3.328,00 \text{ €}}$						
<p><b>Schritt 3</b> <b>Steuerermäßigung § 35 EStG festlegen</b></p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Anrechnungsvolumen (siehe oben)</td> <td style="text-align: right;">4.180,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ermäßigungshöchstbetrag § 35 (1) S. 2 EStG</td> <td style="text-align: right;">3.328,00 €</td> </tr> <tr> <td><b>Steuerermäßigung § 35 EStG</b></td> <td style="text-align: right;"><b><u>3.328,00 €</u></b></td> </tr> </table> <p>Das durch die Begrenzung nicht genutzte Anrechnungsvolumen verfällt und kann nicht in andere VZ vor- oder zurückgetragen werden.</p>	Anrechnungsvolumen (siehe oben)	4.180,00 €	Ermäßigungshöchstbetrag § 35 (1) S. 2 EStG	3.328,00 €	<b>Steuerermäßigung § 35 EStG</b>	<b><u>3.328,00 €</u></b>
Anrechnungsvolumen (siehe oben)	4.180,00 €						
Ermäßigungshöchstbetrag § 35 (1) S. 2 EStG	3.328,00 €						
<b>Steuerermäßigung § 35 EStG</b>	<b><u>3.328,00 €</u></b>						
<p><b>Steuerermäßigung bei Mitunternehmerschaften</b></p>	<p>Liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG vor, wird die Steuerermäßigung anhand des jeweiligen Anteils des Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag und des Anteils an der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer unter Berücksichtigung des Ermäßigungshöchstbetrags berechnet.</p> <p>Für die Ermittlung der jeweiligen Anteile ist grundsätzlich die handelsrechtliche Gewinnverteilung (gesetzlich oder gesellschaftsvertragliche Vereinbarung) maßgeblich.</p>						
<p><b>Abzug der Steuerermäßigung</b> - Auszug</p>	<p><b>Tarifliche Einkommensteuer § 32a (1), (5) EStG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- [...]</li> <li>- <b>Steuerermäßigung nach § 35 EStG</b></li> <li>- Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen § 34g EStG</li> <li>- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen § 35a EStG</li> <li>- Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden §35c EStG</li> <li>- [...]</li> <li>+ [...]</li> </ul> <hr style="border: 0.5px solid black;"/> <p>= <b>festzusetzende Einkommensteuer § 2 (6) EStG</b></p>						

**Formular G  
zur Einkommensteuerklärung  
- Auszug**

<b>Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG</b>			
Für 2023 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –			
35	des Betriebs / des Mitunternehmeranteils laut Zeile	64/65	EUR
36	Für 2023 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 35 entfällt – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –	66/67	EUR
Für 2023 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –			
37	des Betriebs / des Mitunternehmeranteils laut Zeile	68/69	EUR
38	Für 2023 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 37 entfällt – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –	70/71	EUR

Die Einträge beziehen sich auf das Beispiel.

**BMF-Schreiben**

BMF-Schreiben vom 17. April 2019, BStBl. I S. 459  
Im Übrigen wird auf das genannte BMF-Schreiben verwiesen.

**Handlungsauftrag 4**

Berechnen Sie den Steuerermäßigungsbetrag gem. § 35 EStG und bestimmen Sie abschließend die endgültige festzusetzende Einkommensteuer für den VZ 2024.



**Berechnung der Steuerermäßigung 2024**

€

**Berechnung der festzusetzenden Einkommensteuer 2024**

€